

BDE begrüßt Brüsseler Konsultation zur Zukunft des Mehrwertsteuer-Systems

Verband: Fairer Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Akteuren

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE) begrüßt die Konsultation zur Überprüfung der Mehrwertsteuer-Regelungen für öffentliche Einrichtungen. Die Europäische Kommission erkenne die Wettbewerbsverzerrung durch steuerliche Ungleichbehandlung von öffentlichen Einrichtungen und privaten Unternehmen an, teilte der BDE in der vergangenen Woche mit. Im Konsultationspapier schildere die Kommission die Probleme, die sich aus den derzeitigen Regelungen zur Befreiung der öffentlichen Einrichtungen und der Gemeinwohltätigkeiten von der Mehrwertsteuer ergeben würden, so der BDE.

„Der BDE hat sich bereits in den Jahren 2006 und 2007 mit Beschwerden gegen die in Deutschland bestehende Mehrwertsteuer-Ungleichbehandlung im Abwasser- und Abfallbereich an die Kommission gewandt“, sagte BDE-Präsident Peter Kurth. „Daher freuen wir uns, dass die Kommission das Problem auf europäischer Ebene nun mit einer Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie grundsätzlich angehen will.“ Unabhängig davon, welches der fünf zur Diskussion stehenden Reformmodelle letztlich gewählt werde, müsse am Ende ein fairer Wettbewerb zwischen öffentlichen Einrichtungen und privaten Unternehmen gewährleistet sein, so Kurth weiter. Nur im direkten und unverzerrten Vergleich der Leistungsangebote könnten die besten und kostengünstigsten Leistungen für die Bürger ermittelt und erbracht werden. Private Investitionen und privates Know-how sollten gefördert und nicht durch Steuernachteile behindert werden – „gerade in Zeiten knapper Kassen“, sagte der BDE-Präsident.

Nach der geltenden Mehrwertsteuersystem-Richtlinie fallen bestimmte, von öffentlichen

Einrichtungen erbrachte Leistungen nicht unter die Mehrwertsteuer, selbst wenn es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt. Ebenso sind bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer befreit, unabhängig davon, ob sie von privaten oder öffentlichen Einrichtungen erbracht werden. Bislang sind öffentliche Einrichtungen nur dann der steuerpflichtig, wenn die Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Von der Kommission wird zur Diskussion gestellt, diese allgemeine Mehrwertsteuerbefreiung aufzuheben; dabei nennt die Kommission allerdings auch explizit die Option, für bestimmte Bereiche wie die Abwasser- und Abfallentsorgung weiterhin Ausnahmen zuzulassen.

Zuvor hatte sich bereits der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) in die von der Kommission in Gang gebrachte Diskussion eingeschaltet (EUWID 43/2013). Nach Ansicht des VKU sollten hoheitliche Aufgaben weiterhin nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften für öffentliche Behörden und Unternehmen seien nicht grundsätzlich reformbedürftig, hatte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes Hans-Joachim Reck erklärt. Das gelte insbesondere für den Aspekt der Steuerneutralität. Die Regeln seien geeignet, dort eine steuerliche Gleichbehandlung zwischen privatem und öffentlichem Sektor sicher zu stellen, wo die beiden Bereiche unter gleichen Voraussetzungen tätig werden. Das gebiete der Grundsatz der Steuerneutralität, nach dem gleiche Tätigkeiten unterschiedlicher Akteure steuerlich gleich behandelt werden müssten. Dieser Grundsatz sollte jedoch nicht dafür herangezogen werden, zwei Akteure, die unter nicht vergleichbaren Rahmenbedingun-

DWA plant neues Merkblatt zur Gewässerunterhaltung

Mit den „Methoden und ökologischen Auswirkungen der maschinellen Gewässerunterhaltung“ befasst sich das Merkblatt DWA-M 625, das die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall erarbeiten möchte.

Gewässerunterhaltungsarbeiten, die insbesondere bei ausgebauten Gewässern notwendig sind, um die hydraulischen Funktionen im Bereich von Siedlungsgebieten aufrechtzuerhalten, werden aus wirtschaftlichen Gründen überwiegend mit Maschinen ausgeführt und stellen daher oft einen gravierenden Eingriff in den Naturhaushalt

dar, heißt es seitens der DWA zum Hintergrund des Vorhabens. Da sich die Schutzziele, aber auch die Maschinenteknik seit Erscheinen des Merkblatts DVWK-M 224 im Jahr 1992 weiterentwickelt haben, plane die Vereinigung die Überarbeitung der Publikation und die Herausgabe unter neuer Bezeichnung.

Das neue Merkblatt soll Hinweise geben, wie Gewässer möglichst naturschonend unterhalten werden können. Daher sollen Umfang, Zeitpunkt und Art der Unterhaltungsarbeiten sowie die Auswahl des richtigen Arbeitsgerätes beschrieben werden. Gewässerunterhaltung bedeutet heute nicht mehr, lediglich den Hochwasserabfluss sicherzustellen, gibt die DWA zu bedenken. Es

NOTIERT

Mit einer **Forschungsbohrung** in Anröchte im Kreis Soest sucht der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen Einblicke in mindestens 350 Millionen Jahre alte Gesteinsschichten. Wie der Geologische Dienst mitteilte, läuft seit der vergangenen Woche eine Kernbohrung, die eine Tiefe von rund 200 Metern erreichen soll. Mit ihr wollen die Wissenschaftler bei zunehmender Nutzung von Erdwärme und anderen Eingriffen die Bedeutung des geologischen Untergrunds für das Grund-, Mineral- und Heilwasser in der Region erkunden. Auch die Geowissenschaftler vom Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG) aus Hannover hätten sich angekündigt, um in der Bohrung geophysikalische Untersuchungen durchzuführen, teilte der Geologische Dienst mit. Dabei würden die Lagerungsverhältnisse der Schichten, ihre Leitfähigkeit für Wärme und weitere Parameter untersucht. Der Untergrund der Umgebung von Anröchte sei kompliziert aufgebaut, die besondere Struktur werde als „Lippstädter Gewölbe“ bezeichnet, hieß es.

gen tätig werden, steuerlich undifferenziert zu betrachten.

„Wir halten die Nichtbesteuerung hoheitlicher Pflichtaufgaben weiterhin für sachgerecht, auch um private Haushalte vor zusätzlichen Kosten zu schützen“, sagte Reck. Denn es mache einen erheblichen Unterschied, ob eine öffentliche Körperschaft eine Tätigkeit ausführt, weil sie gesetzlich dazu verpflichtet ist, oder ob sich ein privates, bundes-, europä- oder auch weltweit agierendes Unternehmen als Ergebnis einer freien unternehmerischen Entscheidung an einem Vergabeverfahren für die Durchführung einer hoheitlichen Aufgabe in einem bestimmten Gemeindegebiet beteiligt, so der VKU. □

gehe vielmehr darum, den naturnahen Zustand der Gewässer zu bewahren und ihre ökologische Entwicklung zu fördern. Deshalb kann Gewässerunterhaltung auch das Ziel haben, naturferne Strukturen zu verbessern.

Die Arbeitsgruppe GB-2.14 „Maschinelle Gewässerunterhaltung“ im Fachausschuss GB-2 „Unterhaltung und Ausbau von Fließgewässern“ 2/2 möchte mit dem Merkblatt Fachleute aus Kommunen, Behörden, Verbänden, Institutionen sowie Anwender ansprechen. Wer an einer Mitarbeit interessiert ist, kann sich an die DWA-Bundesgeschäftsstelle wenden, die auch Hinweise und Anregungen zu dem Vorhaben entgegennimmt. □